



## Anforderungen zum Erwerb des Qualifikationsnachweises „Ärztlicher Leiter/Ärztliche Leiterin Rettungsdienst“

### Beschluss der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen vom 22.11.2025 (in Kraft getreten am 01.01.2026)

Zur Ausübung der Tätigkeit „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ (ÄLRD) bei einem hessischen Rettungsdienst-träger ist die Anerkennung der Qualifikation durch die Landesärztekammer Hessen erforderlich.

#### §1 Fachliche Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung sind:

1. Nachweis der Anerkennung als Facharzt in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung sowie die Zusatzweiterbildung „Notfallmedizin“.
2. Anerkennung der Qualifikation „Leitender Notarzt/leitende Notärztin“ (LNA-Urkunde).
3. Nachweis von **mindestens zwei Jahren** regelmäßiger und andauernder Tätigkeit als Notarzt und **mindestens 500 eigenständig absolvierten Notarzteinsätze** (primäre und sekundäre) **nach Erwerb der Zusatzweiterbildung „Notfallmedizin“** in beglaubigter Kopie oder im Original.
4. Teilnahme an einem von der Landesärztekammer anerkannten Seminar „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ (50 Unterrichtseinheiten).

Der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung über die Qualifikation „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ ist bei der Landesärztekammer Hessen zu stellen. Dem Antrag sind die Nachweise gemäß §1 Ziffer 1) – 3) beizufügen. Sofern der Antragsteller diese Nachweise erbracht hat, stellt die Landesärztekammer Hessen eine Urkunde über die Qualifikation „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ aus.

#### Seminar Ärztlicher Leiter Rettungsdienst

1. Die Bildungsinhalte des Seminars zur Qualifikation „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ sind im BÄK-Curriculum „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.
2. Zur Teilnahme am Seminar ist nur berechtigt, wer die Voraussetzungen des § 1 Ziffer 1) – 3) erfüllt.
3. Am Ende des Seminars stellt der Anbieter dem Seminarteilnehmer eine Teilnahmebescheinigung aus.



## **Anerkennung der Qualifikation „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ anderer Ärztekammern**

Die im übrigen Geltungsbereich der Bundesärzteordnung erteilte Anerkennung der Qualifikation „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ gilt auch in Hessen unter der Voraussetzung, dass sie den fachlichen Anforderungen gemäß § 1 Ziffer 1) – 3) entspricht und der Nachweis erbracht wird, dass ein von der jeweiligen Ärztekammer durchgeführtes Seminar „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ absolviert bzw. die vollständige Teilnahme an einem durch die jeweilige Ärztekammer anerkannten gleichwertigen Seminar bzw. Kurs „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ nachgewiesen wurde.

Zusätzlich muss ein Nachweis in Form einer Teilnahmebescheinigung eines von der Landesärztekammer Hessen anerkannten Kurses über die Vermittlung von Detailkenntnissen der hessischen Infrastruktur des Rettungs- und Gesundheitswesens und der spezifischen Risikokonstellation am Tätigkeitsort Hessen erbracht werden (Kurs „Hessen-Modul“).

**Kursveranstalter:** Akademie für Ärztliche Fort- und Weiterbildung  
der Landesärztekammer Hessen  
Carl-Oelemann-Weg 5  
61231 Bad Nauheim

Fon: +49 6032 782-200  
E-Mail: [akademie@laekh.de](mailto:akademie@laekh.de)  
Internet: [www.akademie-laekh.de](http://www.akademie-laekh.de)